

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. September 2015

876. Verordnung über die Weiterbildung (Anhörung)

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung den Entwurf einer Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV) und die dazugehörigen Erläuterungen zur Stellungnahme.

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 wurde die Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung angenommen. Gestützt auf diese Neuordnung hat der Bund das Weiterbildungsgesetz vom 20. Juni 2014 (WeBiG, SR 419.1) erlassen, das am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Gestützt auf das WeBiG hat der Bundesrat den Entwurf der WeBiV erlassen. Das WeBiV regelt die Bereiche, in denen das WeBiG eine Finanzierung durch den Bund vorsieht, deren Kriterien auf Verordnungsstufe konkretisiert werden müssen. In einem ersten Abschnitt werden die Finanzhilfen an Organisationen der Weiterbildung (Art. 1–7) und in einem zweiten Abschnitt die Finanzhilfen für den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener (Art. 8–14) geregelt. Die Verordnung soll gleichzeitig wie das WeBiG am 1. Januar 2017 in Kraft treten (Art. 15 WeBiV).

Die WeBiV legt einerseits die Anforderungen an die Organisationen der Weiterbildung im Sinne von Art. 12 Abs. 3 WeBiG fest und präzisiert andererseits die finanziellen Leistungen. Als Organisationen der Weiterbildung gelten dabei in erster Linie solche, die auf einer übergeordneten Ebene Leistungen erbringen. Übergeordnete Leistungen sind dann gegeben, wenn sie über den Bereich der Eigeninteressen der Organisation hinausgehen und Wirkung auf das Gesamte oder auf definierte Teilbereiche des Weiterbildungssystems haben. Anbieter von Angeboten der Weiterbildung fallen hingegen nicht unter den Begriff «Organisationen der Weiterbildung».

Im Bereich der Finanzhilfen für den Erwerb und den Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener ist vorgesehen, dass der Bund (vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, SBFI) und die Kantone, unter Einbezug der Organisationen der Arbeitswelt (OdA), strategische Ziele definieren (Art. 8 WeBiV). Diese Ziele bilden die Grundlage für die Erstellung von kantonalen Programmen gemäss Art. 9 WeBiV. Diese bilden ihrerseits die Grundlage für Programmvereinbarungen zwischen dem Kanton und dem Bund bzw. dem SBFI, welche die finanziellen Beiträge regeln. Dabei entspricht der Beitrag des Bundes höchstens den Eigenleistungen des Kantons (Art. 10–13 WeBiV).

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Zustelladresse: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, Schwanengasse 2, 3003 Bern; auch per E-Mail an weiterbildung@sbfi.admin.ch):

Mit Schreiben vom 1. Juli 2015 haben Sie uns den Entwurf einer Verordnung über die Weiterbildung (WeBiV) zur Anhörung unterbreitet. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen dem vorliegenden Entwurf der WeBiV grundsätzlich zu.

Art. 10 WeBiV hält fest, dass die kantonalen Programme die Grundlage für die Programmvereinbarungen darstellen. Um Leerläufe zu vermeiden, ist sicherzustellen, dass eine frühzeitige Koordination zwischen dem SBFI und den Kantonen stattfindet. Es gilt zu verhindern, dass nach der Erarbeitung der kantonalen Programme im Zusammenhang mit der Programmvereinbarung den Kantonen ein erhöhter zeitlicher und administrativer Aufwand entsteht.

Schliesslich ist der Umfang der Berichterstattung gemäss Art. 14 WeBiV auf das absolut Notwendige zu beschränken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi